

Satzung
über eine Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich „Reutlinger Straße 36, 28, 30“,
Gemarkung Reutlingen / Flur Sondelfingen

vom

Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am 23.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Reutlinger Straße 26, 28, 30“ (Bebauungsplan wird zukünftig unter dem Namen „Reutlinger Straße, In Scherrengärten, Kurze Straße“ fortgeführt), Gemarkung Reutlingen / Flur Sondelfingen gefasst. Aufgrund §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Gemeinderat am 23.07.2019 beschlossenen und am 02.08.2019 in Kraft getretenen Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens „Reutlinger Straße 26, 28, 30“, Gemarkung Reutlingen / Flur Sondelfingen, wird um ein Jahr verlängert. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Zurückstellung tritt diese Verlängerung damit spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

sind beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Reutlingen, Amt für Stadtentwicklung und Vermessung, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Auswirkung dieser Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausgefertigt:

Reutlingen,
Bürgermeisteramt

Dipl.-Ing. Ulrike Hotz
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung und Inkrafttreten am: